

Zeitschrift: Marchring
Band: 8 (1969)
Heft: 9

Rubrik: Statuten des "Marchring"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten

des

«MARCH-RING» Gesellschaft für Volks- und Heimatkunde der Landschaft March im Kanton Schwyz.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1

Unter dem Namen «March-Ring, Gesellschaft für Volks- und Heimatkunde der Landschaft March» besteht nach Art. 60 ff Zivilgesetzbuch seit dem 10. März 1952 ein Verein mit Sitz in Lachen.

Er bezweckt die Förderung der praktischen Volks- und Heimatkunde im Gebiet der Landschaft March. Der Feststellung, Erhaltung und Sammlung historisch und kulturell wertvoller Objekte der March gilt die besondere Tätigkeit des Vereins.

Art. 2

Der Vereinszweck wird angestrebt durch Mitgliederzusammenkünfte und öffentliche Versammlungen mit geeigneten Vorträgen und Demonstrationen.

Der Verein strebt die Schaffung eines Heimatmuseums des Bezirkes March an.

Ueber die gesammelten Gegenstände soll durch den Vorstand ein ständig nachzuführendes Inventar geführt werden.

Art. 3

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

a) den Mitgliederbeiträgen

b) aus freiwilligen, privaten und öffentlichen Beiträgen.

Ueber sämtliche Ausgaben entscheidet der Vorstand, der an der Generalversammlung darüber Rechenschaft ablegt.

Art. 4

Der Verein bildet eine Sektion des Historischen Vereins des Kantons Schwyz. Die Mitgliedschaft beim einen Verein schliesst nicht die Zugehörigkeit zum andern in sich.

B. Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern, die vom Vorstand aufgenommen werden.

Kollektivmitglieder können geistliche und weltliche Behörden, Korporationen und Gesellschaften werden.

Art. 6

Die Jahresbeiträge betragen:

- a) mindestens Fr. 5.— für Einzelmitglieder
- b) mindestens Fr. 10.— für Kollektivmitglieder.

Die Aenderung des Jahresbeitrages ist Sache der Generalversammlung.

C. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer.

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.

Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Abnahme der Rechnung
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer auf 3 Jahre
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Allfällige Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Ausserordentlicherweise findet eine Generalversammlung statt, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangen oder wenn der Vorstand es als angezeigt erachtet.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder durch Publikation in den Lokalblättern unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.

Ihre Beschlüsse fasst die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Aenderung der Statuten, die Auflösung des Vereins und der Ausschluss aus dem Verein bedürfen indes drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 9

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern.

Der Bezirksrat der March kann zusätzlich zwei Mitglieder in den Vorstand abordnen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er entscheidet über alle Fragen, die ihm vorgelegt werden und die nicht in die ausschliessliche Tätigkeit der andern Organe fallen. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

Art. 10

Zur Bearbeitung einzelner Forschungsgebiete kann der Vorstand nach Bedürfnis Mitarbeiter ernennen. Er regelt deren Befugnisse.

Art. 11

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident und Sekretär gemeinsam, stellvertretend für den Sekretär auch der Aktuar oder der Kassier.

Art. 12

Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

D. Auflösung

Art. 14

Im Falle der Auflösung wird das vorhandene Vermögen nach Anordnung des Bezirksrates der March verwendet.

Diese Vereinsstatuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 6. Oktober 1966 in Lachen genehmigt worden.

Lachen, den 6. Oktober 1966

MARCH-RING

Gesellschaft für Volks- und Heimatkunde der Landschaft March

Für den Vorstand:

A. Bruhin, Präsident

O. Gentsch, Sekretär